

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

8. April 2010 III 37-1.19.14-167/08

Zulassungsnummer:

Z-19.14-502

Geltungsdauer bis:

15. Dezember 2011

Antragsteller:

Promat GmbH

Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 20 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 27. Juni 2005, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15. Dezember 2006.



Seite 2 von 13 I der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Seite 3 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus bekleideten Stahlhohlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben vom Typ
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 1",
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 2",
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 3",
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 10",
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 1",
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 2",
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 3" und
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 10"

nach Abschnitt 2.1.1.



1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung von Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 90/37, Typ 2" bzw. "PROMAGLAS 90/37, Typ 3" bzw. "PROMAGLAS 90/37, Typ 10" darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.10).

- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. - 2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke W\u00e4nde oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-17 sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A28 und DIN 1045-2, -2/A19 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-17, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

1	DIN 4102-13:1990-05
2	DIN 1053-1:1996-11
3	DIN EN 771-1:2005-05
4	DIN EN 771-2:2005-05
5	DIN V 105-100:2005-10
6	DIN V 106:2005-10
7	DIN 1045-1:2008-08
8	DIN EN 206-1:2001-07
	und DIN EN 206-1/A1:2004-10
	und DIN EN 206-1/A2:2005-09
9	DIN 1045-2:2001-07
	und DIN 1045-2/A1:2005-01

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



Seite 4 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

 Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹⁰, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹¹ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A 12 oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 13) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4 10 oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 11 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angrenzen.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt in Abhängigkeit der verwendeten Pfostenprofile maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp	Maximale Scheibengröße [mm]	Format
"PROMAGLAS 90/35, Typ 1", "PROMAGLAS 90/35, Typ 2", "PROMAGLAS 90/35, Typ 3", "PROMAGLAS 90/35, Typ 10", "PROMAGLAS 90/37, Typ 1", "PROMAGLAS 90/37, Typ 2", "PROMAGLAS 90/37, Typ 3" und "PROMAGLAS 90/37, Typ 10"	1200 x 2300	Hoch- oder Querformat
"PROMAGLAS 90/35, Typ 1", "PROMAGLAS 90/35, Typ 2", "PROMAGLAS 90/35, Typ 3" und "PROMAGLAS 90/35, Typ 10"	1400 x 2700 (bei Anordnung als einreihiges Fensterband)	Hochformat

Wahlweise dürfen - jedoch nur bei Verwendung von nur einer Scheibe (sog. Einlochverglasung) und nur bei allseitigem Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile - Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 90/35, Typ 1" gemäß Anlage 12, Pos. 1 (Variante), verwendet werden.

1.2.5 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit Maximalabmessungen von 1200 mm x 2300 mm eingesetzt werden. Die Ausfüllungen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

10	DIN 4102-4:1994-03
11	und DIN 4102-4/A1:2004-11 DIN 4102-2:1977-09
12	DIN 4102-1:1998-05
13	DIN EN 13501-1:2007-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteiler, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teint: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Seite 5 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogen Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen ≥ 90 ° und < 180 ° beträgt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.10 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

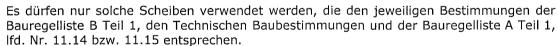
Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁴ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 1" entsprechend Anlage 12 oder
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 2" entsprechend Anlage 13 oder
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 10" entsprechend Anlage 15 oder
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 1" entsprechend Anlage 16 oder
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 2" entsprechend Anlage 17
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 10" entsprechend Anlage 19



- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁵ der Firma Promat GmbH, Ratingen, verwendet werden:
 - "PROMAGLAS 90/35, Typ 3" entsprechend Anlage 14 oder
 - "PROMAGLAS 90/37, Typ 3" entsprechend Anlage 18

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.



¹⁴



Seite 6 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

2.1.1.3 Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN $13501-1^{13}$, 16 , 17 .

2.1.2 Rahmen

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Stahlhohlprofile nach DIN EN 10210-1¹⁸ bzw. DIN EN 10219-1¹⁹, aus unlegierten Baustählen, jeweils mindestens der Stahlsorte S235JRH (Werkstoffnummer 1.0039), mit Mindestabmessungen entsprechend Anlage 4, Tab. 1, zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 7).
 - Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend Anlage 3 miteinander gekoppelt werden.
- 2.1.2.2 Wahlweise dürfen für die Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 auch Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5²⁰, aus unlegierten Baustählen, jeweils mindestens der Stahlsorte E235 (Werkstoffnummer 1.0308) verwendet werden.
- 2.1.2.3 Auf den Stahlhohlprofilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 sind beidseitig jeweils zwei 15 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 anzuordnen, die gleichzeitig als Glashalteleisten dienen (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten mit Abdeckprofilen aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2¹² oder Klasse E nach DIN EN 13501-1¹³) Baustoffen bekleidet werden (s. Anlagen 3 und 5).

Bei Ausführung gemäß Anlage 6 (obere Abb.) sind ≥ 1 mm dicke Abdeckprofile aus einer Aluminiumlegierung zusammen mit Haltefedern aus $\geq 0,5$ mm dickem Stahlblech, zusätzlich als Glashalteleisten zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend mit im eingebauten Zustand normalentflammbarem (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4¹⁰) Silikon vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu versiegeln (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Sofern die Fugenausbildung entsprechend Anlage 3 (untere Abb.) erfolgt, müssen die Falzräume vollständig mit dem o. g. Silikon ausgefüllt werden.

Bei Ausführung gemäß Anlage 6 sind anstelle der Fugenversiegelung mit dem o. g. Silikon spezielle Kunststoff-Dichtungsprofile²¹ der Firma Promat GmbH, Ratingen, umlaufend zwischen den Scheiben und den Abdeckprofilen zu verwenden.

2.1.3.2 Beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand ist zwischen dem Ständerprofil der Trennwand und dem Pfostenprofil der Brandschutzverglasung ein 50 mm breiter und 2,5 mm dicker, durchgehender Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 anzuordnen (s. Anlage 5).

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als

16	Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Brandverhaltensklasse nach DIN 6N 13501/1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
17	eriordenici macien.

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

DIN EN 10210-1:2006-07 Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen

DIN EN 10219-1:2006-07 Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Felnkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen

DIN EN 10305-5:2003-08

Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

20



Seite 7 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden - müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

Bei Anwendung der Brandschutzverglasung zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden müssen die auf den Rahmenprofilen außenseitig anzuordnenden Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3, die gleichzeitig als Glashalteleisten dienen, mit Bohrschrauben $\varnothing \ge 3.9$ mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.1-4 in Abständen ≤ 250 mm an den Rahmenprofilen befestigt werden.

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständerprofilen der 2.1.4.2 seitlich angrenzenden Trennwand und den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 sowie den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden - sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür \geq 46 mm (\geq 20 mm + \geq 6 mm + \geq 20 mm) dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlage 8, untere Abb.).

Wahlweise dürfen \geq 30 mm (2 x \geq 15 mm) dicke Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" verwendet werden, die mit einer Zwischenlage aus nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A¹² oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹³) Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C und deren Rohdichte ≥ 50 kg/m³ betragen muss, auszuführen sind. Die Zwischenlage muss den Hohlraum zwischen den Bauplatten vollständig auszufüllen (s. Anlage 5, untere Abb.).

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2,
- die Abdeckprofile aus Aluminiumlegierung und die Haltefedern aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.3 (dritter Absatz) sowie

für Rautechnik

das Silikon und die Kunststoff-Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1 3 deutsches gelten die Bestimmungen nach den Abschnitten 2.3.1.2 und 2.3.2.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen; ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2

> Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹⁴ bzw. DIN EN 1279-5¹⁵ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der



Seite 8 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein - bezüglich des Brandverhaltens - vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.1.1 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-502
 - Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1
- 2.2.3.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4) Deutsches Institut
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-502
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Glashalteleisten der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

für Bautechnik

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 **Allgemeines**

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2

Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, die Abdeckprofile aus Aluminiumlegierung und die Haltefedern aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.3 (dritter Absatz) sowie das Silikon und die Kunststoff-Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1

Für die Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, die Abdeckprofile aus Aluminiumlegierung und die Haltefedern aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.3 (dritter Absatz) sowie das Silikon und die Kunststoff-Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²² des Herstellers nachzuweisen.



Seite 9 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2, der Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, der Abdeckprofile aus Aluminiumlegierung und der Haltefedern aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.3 (dritter Absatz) sowie des Silikons und der Kunststoff-Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1,1 **Allgemeines**

für Bautechnik Die Bemessung der Brandschutzverglasung erfolgt für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles.

Institut

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehenden Pfostenprofile ergibt sich aus den maximal zulässigen Abmessungen der Scheiben im Querformat.

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den TRLV²³ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

23

[&]quot;Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Schlussfassung August 2006, veröffentlicht in den "DIBt-Mitteilungen" 3/2007



Seite 10 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV²³ zu beachten.

3.1.3.2 Anwendung als Innenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als innere Wand bzw. in inneren Wänden sind die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit nach DIN 4103-124 (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) gemäß den in Anlage 4, Tab. 1 aufgeführten Profilabmessungen erbracht.

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden - dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Bei Anwendung der Brandschutzverglasung zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden müssen die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Bohrschrauben $\varnothing \ge 3,9$ mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.1-4 in Abständen ≤ 250 mm an den Rahmenprofilen befestigt werden.

3.1.5 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

3.2 Wärmeschutz, Schallschutz und Außenanwendung

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

unechnik Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Baupfödukten nach schnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller



Seite 11 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 4.2.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

Deutsches Institut 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

- Bautedmik Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind 4.2.1.1 Stahlhohlprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 bzw. 2.1.2.2 zu verwenden Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Profile sind durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7²⁵. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-725, Tab. 14. (s. Anlagen 2 bis 7).
 - Falls vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.3 seitlich aneinander gereiht werden, sind Koppelprofile zu verwenden, die durch Stahlschrauben und -muttern ≥ M6 in Abständen ≤ 500 mm miteinander zu verbinden sind. Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden (s. Anlage 3).
- Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind mit selbstschneidenden Senkkopfschrau-4.2.1.2 ben ≥ 3,9 mm x 38 mm bzw. Bohrschrauben nach Abschnitt 3.1.4 (bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Außenwand bzw. in äußeren Wänden) in Abständen ≤ 250 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen. Die Schraubenköpfe sind zu verspachteln (s. Anlagen 2, 3, 5 und 6). An den Innenseiten der o. g. Bauplatten-Streifen sind je nach Ausführungsvariante ≥ 18 mm breite Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen und unter Verwendung ≥ 22 mm x 10,7 mm x 1,2 mm in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen (s. Anlage 2, untere Abb.). Wahlweise dürfen die Glashalteleisten entsprechend den Anlagen 3 und 5 mit Abdeckprofilen versehen werden. Die Verspachtelung der Schraubenköpfe ist dann nicht erforderlich.

Bei Ausführung gemäß Anlage 6 (obere Abb.) sind die Abdeckprofile aus Aluminiumlegierung nach Abschnitt 2.1.2.3 (dritter Absatz), zusätzlich als Glashalteleisten zu verwenden. Die Abdeckprofile sind auf die Haltefedern nach Abschnitt 2.1.2.3, die unter Verwendung von Schnellbauschrauben Ø 3 mm in Abständen von ca. 300 mm auf die Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 zu schrauben sind, aufzuklipsen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf je zwei ca. 7 mm dicke Klötzchen aus Hartholz, "PROMATECT-H" 4.2.2.1 oder Kunststoff abzusetzen (s. Anlagen 2 und 3). Beim Stoß eines Pfostens von oben auf einen Zwischenriegel (sog. T-Stoß) ist eine besondere Verklotzung der Scheiben gemäß Anlage 1 (Abb. oben rechts) erforderlich.

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind als Abstandhalter umlaufend ≥ 12 mm breite und 3 mm dicke Vorlegebänder zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln (s. Anlagen 2, 3 und 5). Sofern die Vorlegebänder nur einseitig verwendet werden, müssen die Falzräume vollständig mit dem o. g. Silikon ausgefüllt werden (s. Anlage 3, untere Abb.).

Sofern die Glashalteleisten entsprechend Anlage 6 (obere Abb.) mit Abdeckprofilen aus Aluminiumlegierung nach Abschnitt 2.1.2.3 (dritter Absatz) bekleidet werden, sind anstelle der Fugenversiegelung mit dem o. g. Silikon umlaufend Kunststoff-Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 zwischen den Scheiben und den Abdeckprofilen zu verwenden.

Der Glaseinstand der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 90/35, Typ ..." in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder 20 mm ± 2 mm betragen (s. Anlagen 2 und 6).



Seite 12 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

Der Glaseinstand der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 90/37, Typ ..." in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder $18 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 2 und 6).

- 4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend den Anlagen 5 bzw. 8 (jeweils untere Abb.) erfolgen.
- 4.2.2.3 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Für das Aufkleben ist Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlage 8, obere Abb.).
- 4.2.3 Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind diese Ecken entsprechend den Anlagen 9 und 10 auszubilden. Es sind jeweils zwei Rahmenpfosten zu verwenden, die ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen müssen.

Bei Ausführung gemäß Anlage 9 (obere Abb.) und Anlage 10 sind alle Stoßfugen zwischen den Streifen aus Silikat-Brandschutzbauplatten mit Trockenmörtel vom Typ "Promat-Spachtelmasse" auszufüllen. Der verbleibende Hohlraum zwischen den Rahmenpfosten ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102- A^{12} oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501- 1^{13}) Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen.

4.2.4 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Rahmenkonstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm umlaufend zu befestigen (s. Anlage 6, untere Abb.).

Wahlweise darf die obere Befestigung der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 7 erfolgen. Dazu sind ≥ 4 mm dicke Stahlrohr-Profilstücke mit angeschweißten Kopfplatten, deren Dicke ≥ 5 mm betragen muss, in die Pfostenprofile einzusetzen. Die Mindesteinbindetiefe der Stahlrohr-Profilstücke in die Pfostenprofile beträgt 40 mm. Die Befestigung der Kopfplatten an den oberen Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend Anlage 5 (obere Abb.) ausgeführt werden. Zwischen den Ständerprofilen der Trennwand und den Pfostenprofilen der Brandschutzverglasung ist jeweils ein durchgehender Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen. Die Pfostenprofile der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Schnellbauschrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen.

Die seitlich an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹² oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹³) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180²⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²γ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹⁰, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

26

DIN 18180:2007-01

DIN EN 13162:2001-10

Gipsplatten; Arten, Anforderungen
einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude –
Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Deutsches Institut



Seite 13 von 13 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. April 2010

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4 10 oder F 90 nach DIN 4102-2 11 entsprechend allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A 12 oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 13) Bauplatten bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von selbstschneidenden Stahlschrauben $\varnothing \ge 5,5$ mm in Abständen ≤ 700 mm umlaufend zu befestigen.

4.3.4 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt $> 1000\,^{\circ}\mathrm{C}$ liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen abschließend mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 versiegelt werden (s. Anlage 7).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

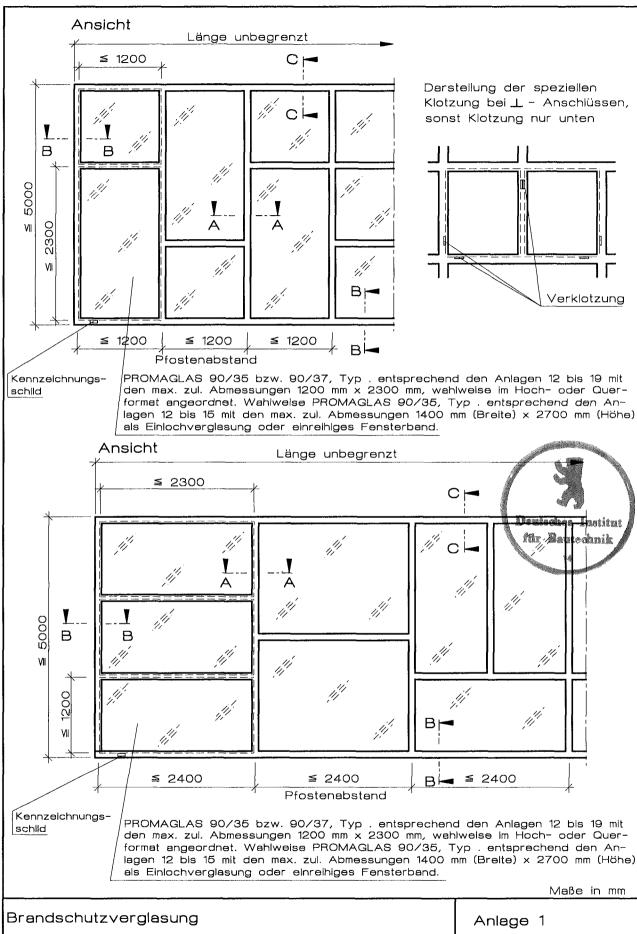
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

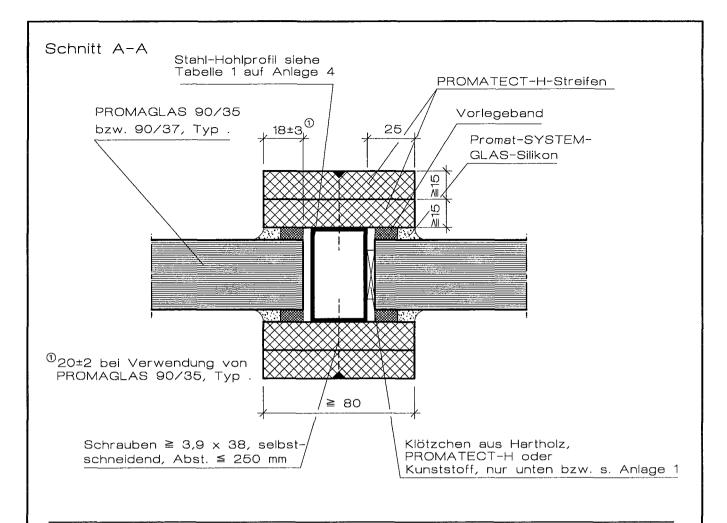
Bolze

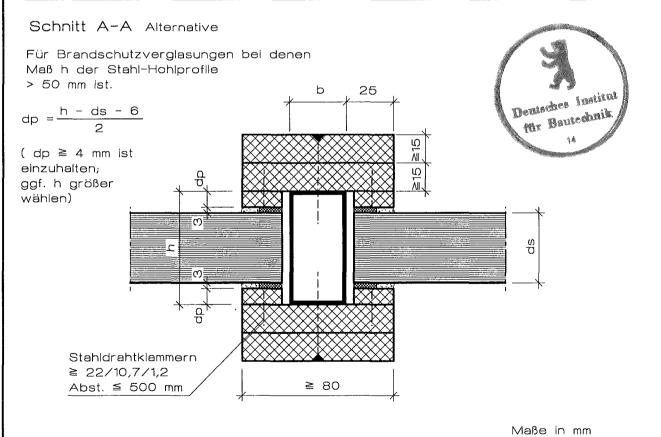




TB 280

"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 - Übersicht (Ausführungsbeispiele) - Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8 APR 2010





Brandschutzverglasung

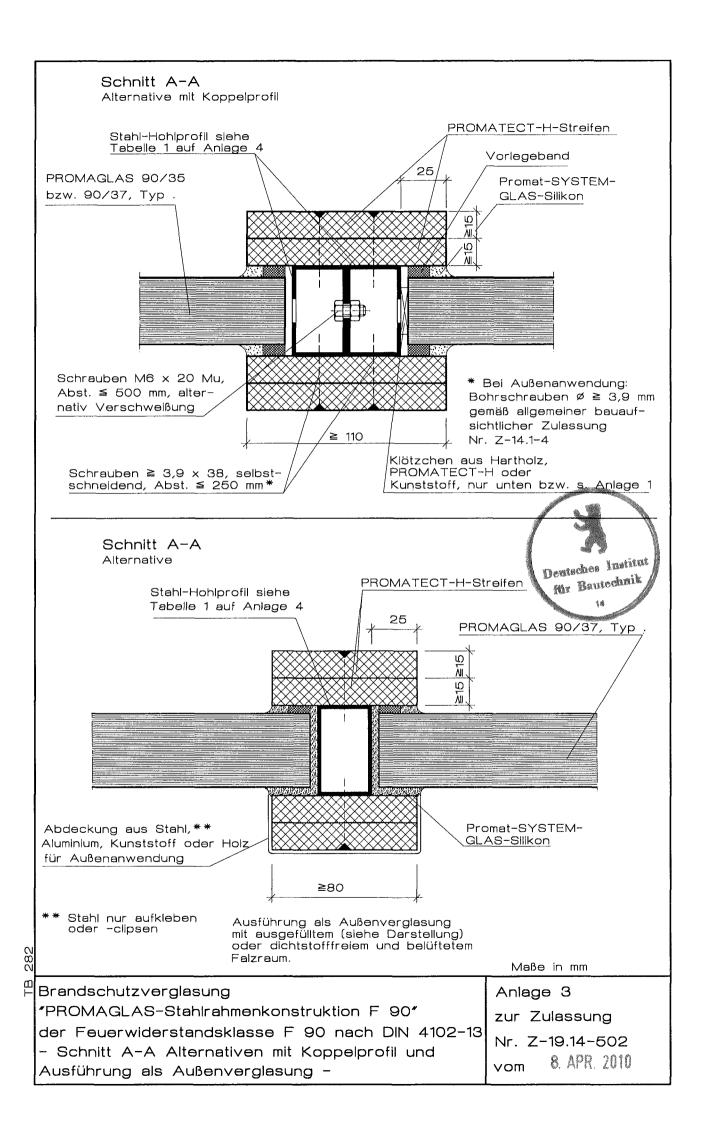
"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90"

der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A und Schnitt A-A Alternative -

Anlage 2 zur Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8 APR 2010

TB 28

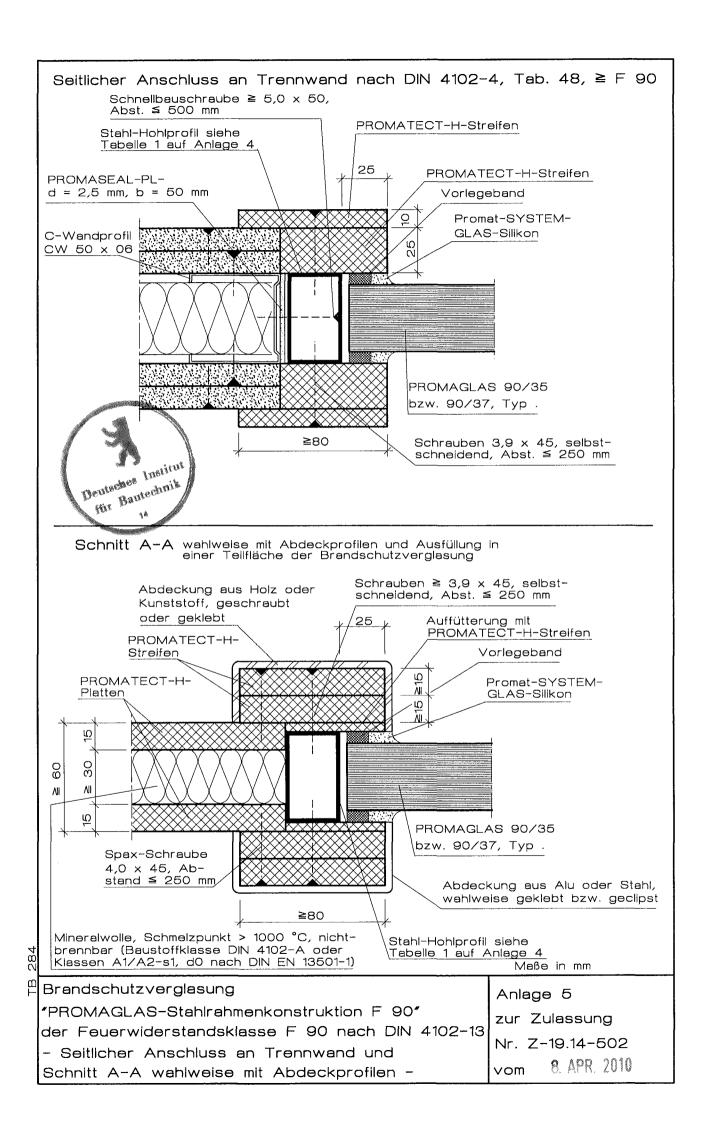


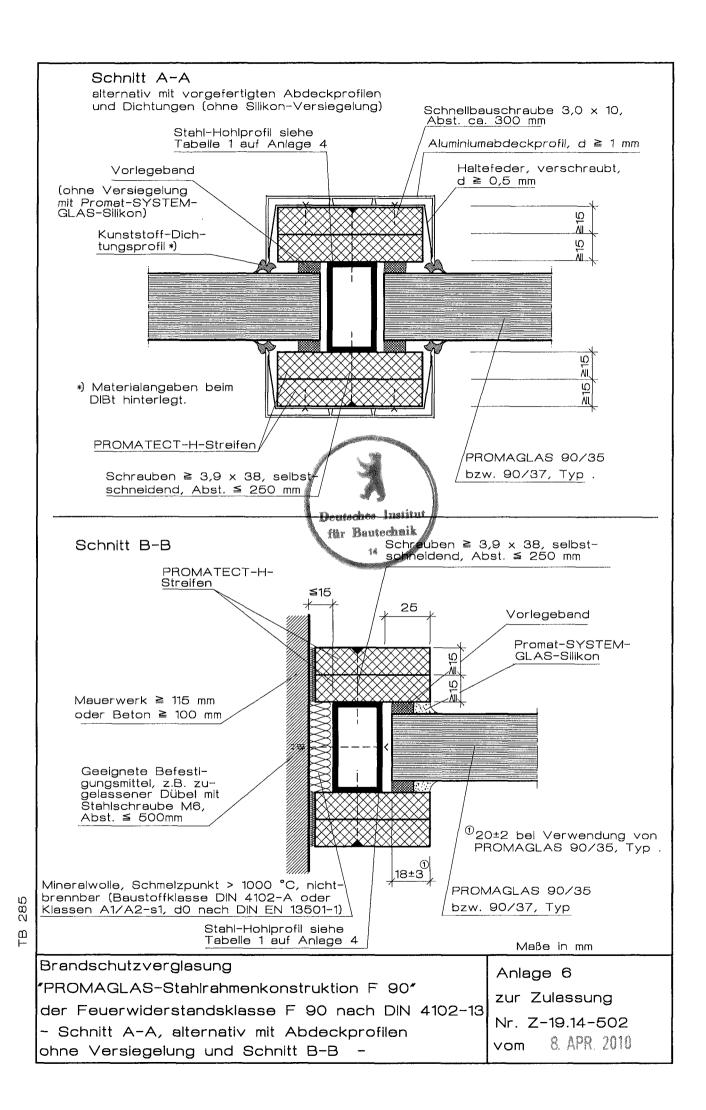
		stabmessunge en (f _{y, k} ≧ 240					_	
Lichte	Pfosten-	Einzelprofile			Doppelprofile			
Raumhöhe abstand		Pfostenprofil hxbxd [mm] für Einbeubereich 1	Pfostenprofil hxbxd [mm] für Einbaubereich 2	Pfostenprofil hxbxd [mm] für Einbaubereich 1		Pfostenprofil hxbxd [mm] für Einbaubereich 2		
2,70	1,20	50×30×2,6 50×50×1,6	50x30x4,0 50x50x2,6 60x40x2,6	2x	50×30×1,5	2x	50x30x1,5	
2,70	2,40	50×30×4,0 50×50×2,6	60×40×4,0 70×40×2,9	2×	50×30×1,5	2x 2x	50x30x4,0 50x50x2,6	
3.00	1,20	50x30x2,6 50x50x1,6	50×50×2,6 60×40×2,6	2x	50×30×1,5	2x 2x	50x30x2,6 50x50x1,6	
3,00	2,40	50×50×2,6 60×40×2,6	70×40×2,9 90×50×4,0 quer	2x	50×30×2,6	2x 2x	50×50×2,6 60×40×2,6	
4,00	1,20	50x30x4,0 50x50x2,6 60x40x2,6	60x40x4,0 70x40x2,9 90x50x2,6 quer	2x	50x30x1,5	2x 2x 2x	50×30×4,0 50×50×2,6 60×40×2,6	
1,00	2,40	60x40x4,0 70x40x2,9 90x50x2,6 quer	70x40x4,0	2x 2x 2x	50×30×4,0 50×50×2,6 60×40×2,6	2x 2x	60×40×4,0 70×40×2,9	
5.00	1,20	50x50x2,6 60x40x2,6	60x40x4,0 70x40x2,9 90x50x4,0 quer	2x	50x30x1,5	2x 2x	50×50×2,6 60×40×2,6	
5,00	2,40	60×40×4,0 70×40×2,9 90×50×4,0 quer		2x 2x	50x50x2,6 60x40x2,6	2x 2x	60×40×4,0 70×40×2,9	

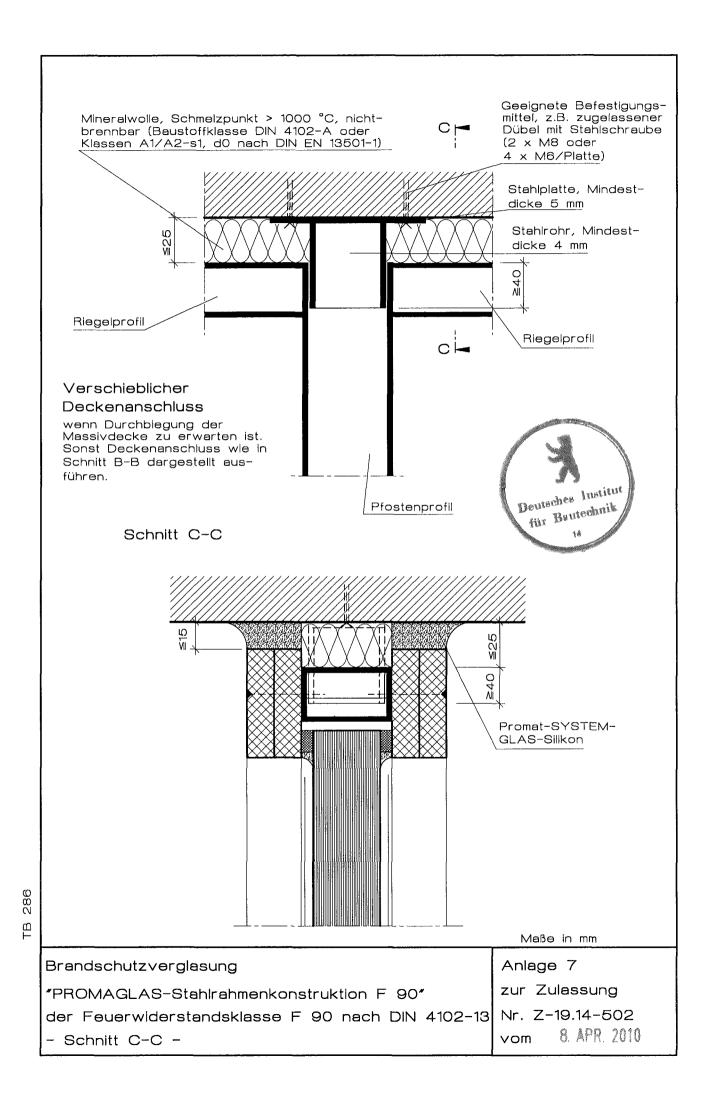


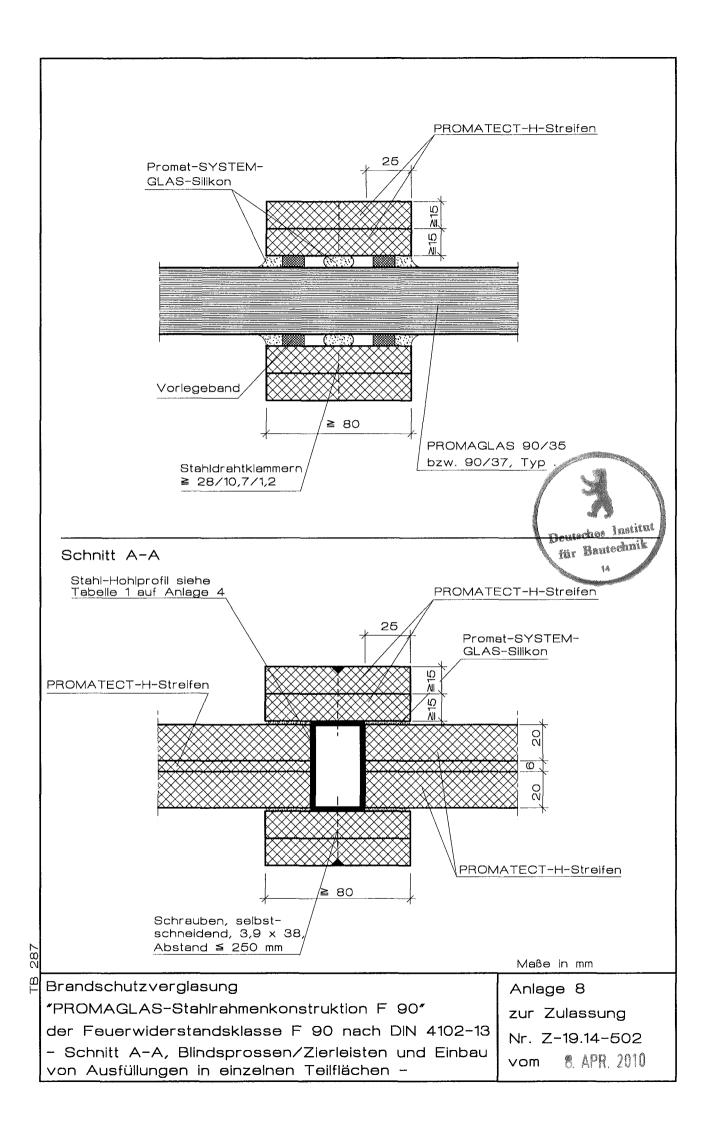
Maße in mm

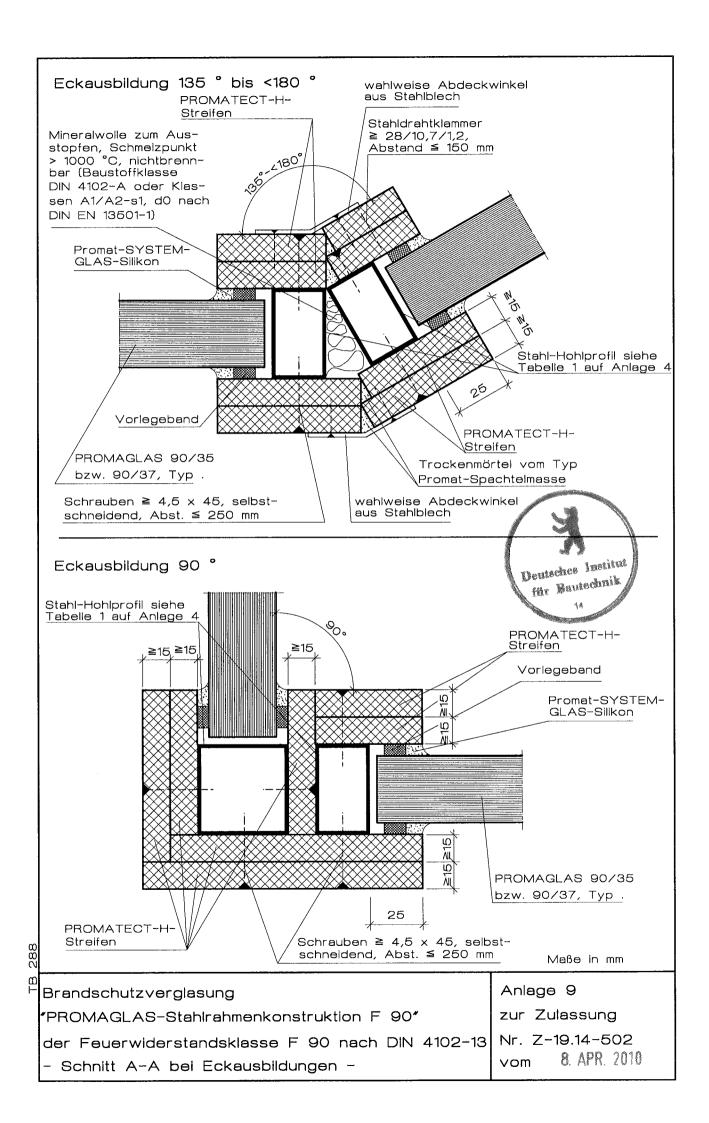
Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 - Tabelle 1, Mindestabmessungen der Stahl-Hohlprofile - Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. APR. 2010

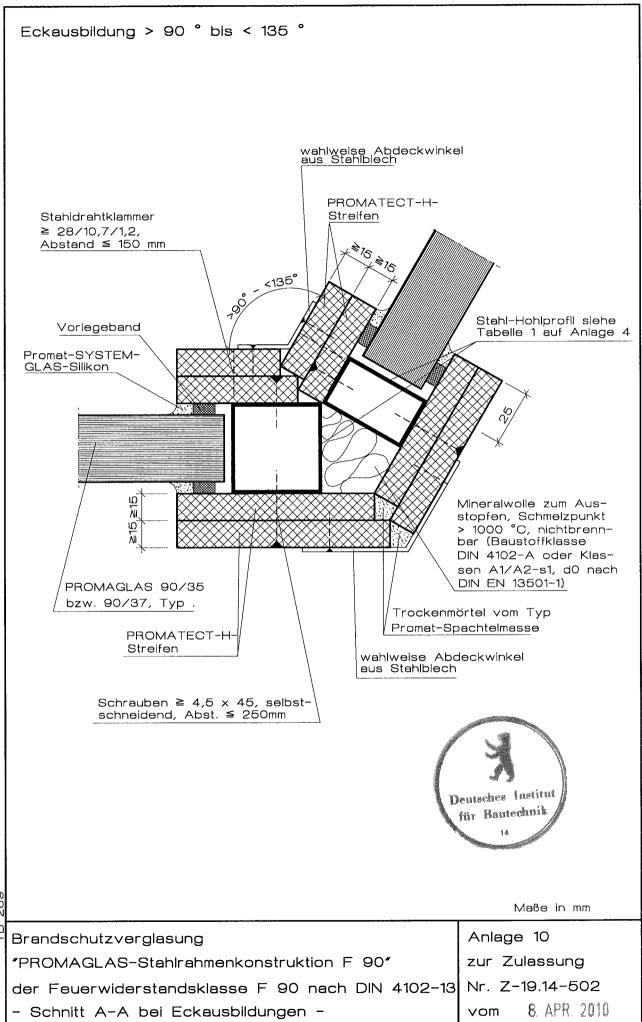


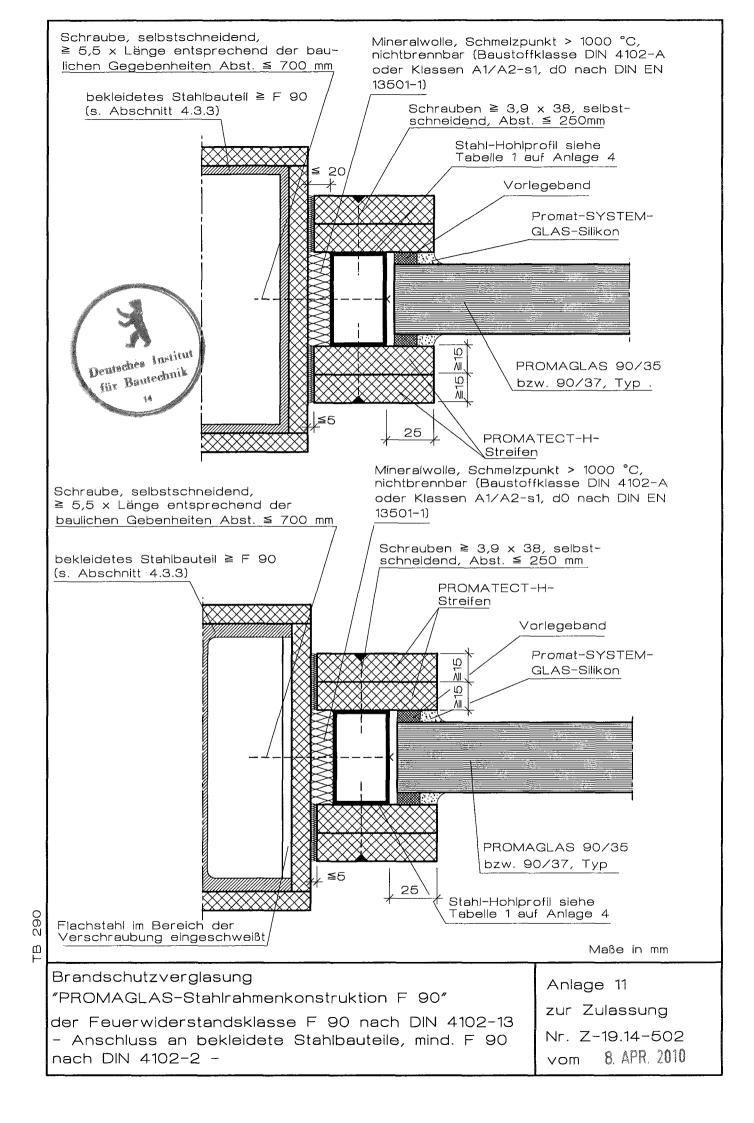




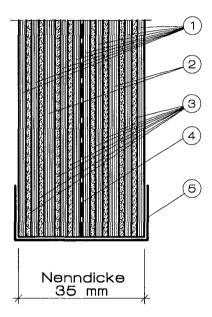








PROMAGLAS 90/35, Typ 1





Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 2 mm dick bel Typ 1-0 oder

Variante

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, mehrschichtig, mit PVB-Follen

(Aufbau beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt)



- Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- Kantenschutzband, Aluminiumklebeband ≤ 0,38 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Ш

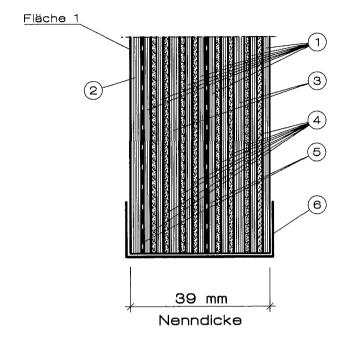
Maße in mm

Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 Nr. Z-19.14-502 Verbundglasscheibe -

Anlage 12 zur Zulassung 8. APR. 2010

VOM

PROMAGLAS 90/35, Typ 2





- (1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 2 mm dick
- (2) wie (3)

bei Typ 2-0

oder

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt in grau, grün oder bronze, ca. 4 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1

bei Typ 2-1

bei Typ 2-5

oder

Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dlck

bei Typ 2-2

- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (4) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick oder

PVB-Folle, matt, 0,76 mm dick

bei Typ 2-3

(6) Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

VOM

Brandschutzverglasung

"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90"

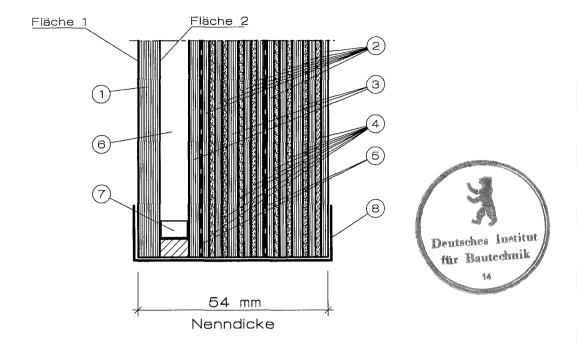
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 13 zur Zulassung Nr. Z-19.14-502 8, APR, 2010

Ш

Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS 90/35, Typ 3



1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick bei Typ 3-0 oder

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, oder getönt, mit Beschichtung auf Fläche 1 oder

bei Typ 3-5

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, oder getönt, mit Beschichtung auf Fläche 2

bei Typ 3-4, 3-7

(alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-

Einschelbensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)

- (2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 2 mm dick
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folle, klar, 0,76 mm dick
- (6) Scheibenzwischenraum, ≧ 8 mm
- 7 Abstandshalter, umlaufend, aus Metallprofilen, mit den Scheiben verklebt
- (8) Kentenschutzband, Aluminiumklebeband ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung

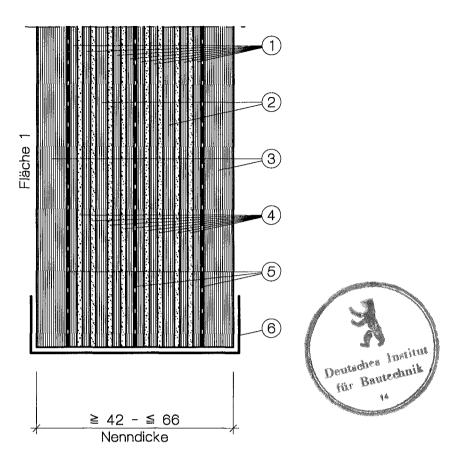
"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

– Isolierverbundglasscheibe –

Anlage 14 zur Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8, APR, 2010

TB 298

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 90/35, Typ 10"



- 1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 2 mm dick
- 2) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (3) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ≥ 3 mm bis ≤ 15 mm dick bei Typ 10-0 oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, bei Typ 10-1 ≥ 4 mm bis ≤ 15 mm dick oder Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ≥ 4 mm bis ≤ 15 mm dick bei Typ 10-2 oder Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, grün oder bronze, bei Typ 10-5 ≥ 4 mm bis ≤ 15 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (5) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

bei Typ 10-3

6 Kantenschutzband, Aluminiumklebeband ≤ 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Br	an	dsc	hu	tフい	er	ala	as.	יוו	'n
יטן	QI I	400	, , ,	,	٠,	9		۷,	9

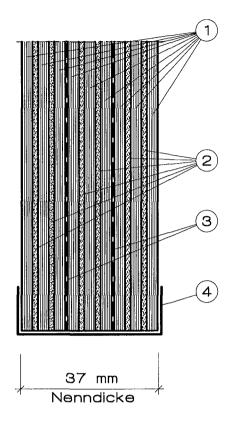
"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-502
vom 6. APR. 2010

TB 311

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 90/37, Typ 1





- (1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- 2 Natrium-Silikat, ca. 1,3 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 3 PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- (4) Kentenschutzband, Aluminiumklebeband, ≤ 0,38 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

TB 300

Brandschutzverglasung

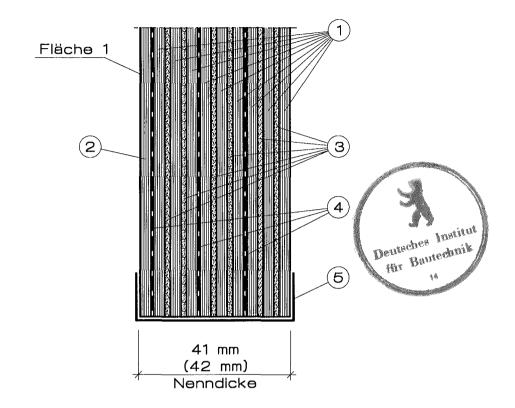
"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90"

der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 16 zur Zulassung Nr. Z-19.14-502 vom 8. APR. 2010

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 90/37, Typ 2



- (1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (2) wie (1) bei Typ 2-0

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca 4 mm dick in grau, grün oder bronze

bei Typ 2-1

Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick bel Typ 2-2 oder

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, oder getönt, ca 4 mm dick mit Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 2-5

- 3 Natrium-Silikat, ca. 1,3 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (4) PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick oder
 PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick

bel Typ 2-3

(5) Kantenschutzband, Aluminiumklebeband ≤ 0,38 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung

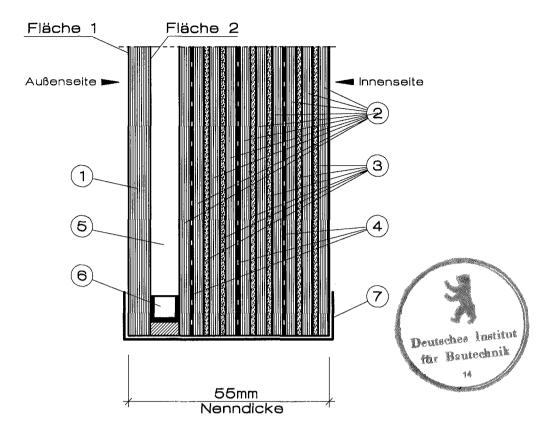
"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90"

der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-502
vom 8. APR. 2010

Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS 90/37, Typ 3



- 1) Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick oder
- bei Typ 3-0

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, oder getönt, mit Beschichtung auf Fläche 1

bei Typ 3-5

oder

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, oder getönt, mit Beschichtung auf Fläche 2 (alle Ausführungen wehlweise mit Kalknatron-

bel Typ 3-4, 3-7

- (alle Ausführungen wehlweise mit Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)
- igotimes Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- 3 Natrium-Silikat, ca. 1,3 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 4) PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- 5 Schelbenzwischenraum, ≥ 8mm
- 6 Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen, mit den Scheiben verklebt
- Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, ≤ 0,38 mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
 hinterlegt

Maße in mm

302

Ш

Brandschutzverglasung
*PROMACI AS-Stablischmer

"PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90"

der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

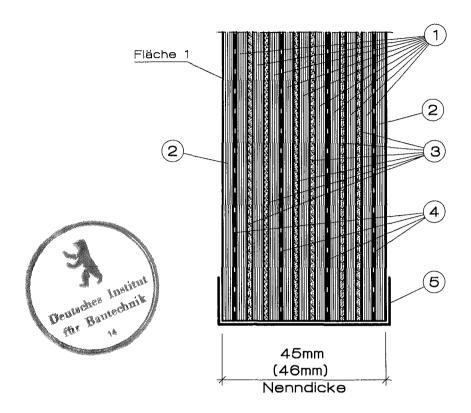
- Isolierverbundglasscheibe -

Anlage 18

zur Zulassung

Nr. Z-19.14-502 vom 8 APR. 2010

Verbundglasscheibe PROMAGLAS 90/37, Typ 10



- Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- (2) wie (1) bei Typ 2-0

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca 4 mm dick in grau, grün oder bronze bei Typ 2-1

Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 2-2

Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, oder getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 2-5 mit Beschichtung auf Fläche 1

- Natrium-Silikat, ca. 1,3 mm dick, Zusammensetzung **(3)** beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- PVB-Folie, klar, 0,76mm dick oder PVB-Folie, matt, 0,76mm dick

oder

bei Typ 2-3

Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, ≤ 0,38 mm dick, (5) Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

8. APR. 2010

Brandschutzverglasung Anlage 19 "PROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90" zur Zulassung der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 Nr. Z-19.14-502 Verbundglasscheibe vom

303 TB

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

 Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bra (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: 	• • • •
- Baustelle bzw. Gebäude:	
Datum der Herstellung:	
Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzver	rglasung(en):
Hiermit wird bestätigt, dass	
 die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandskaller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller meinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14	Bestimmungen der allge- les Deutschen Instituts für Ingen der Änderungs- und
 die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands v (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allge Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Z Festlegungen enthält. 	meinen bauaufsichtlichen waren. Dies betrifft auch
(Ort, Datum) (Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforder zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	(Firma/Unterschrift) lichen Weitergabe an die
randschutzverglasung ROMAGLAS-Stahlrahmenkonstruktion F 90	Anlage 20 zur Zulassung

Nr. Z-19.14-502

8. APR. 2010

vom

der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -